

AUSSTELLER-REGLEMENT FÜR RESTAURANTS OFTRINGER GEWERBEAUSSTELLUNG

Einleitung

Der Gewerbeverein Oftringen veranstaltet alle 3 Jahre eine Gewerbeausstellung, d.h. wenn dies von der Generalversammlung genehmigt wird.

Firmen, Organisationen und Restaurationsbetriebe, die der Einladung Folge leisten und das Angebot annehmen, reichen ihre Anmeldung mit dem offiziellen Anmeldeformular an das OK-Gewerbeausstellung ein.

Vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte kommt damit ein Aussteller-Vertrag zustande.

Der Aussteller-Vertrag unterliegt folgenden Bedingungen dieses Aussteller-Reglementes für Restaurants:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung anerkennen der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichten sich ferner, auch die Benützungordnung der zur Verfügung stehenden Hallen einzuhalten.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Aussteller-Vertrages

Die Anmeldung muss auf dem Vertrag ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden.

Die Belegung eines Standes/Restaurants in den vorausgegangenen Jahren gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines solchen an einer folgenden Ausstellung.

Der Eingang der Anmeldung ist massgebend für die Platzierung.

AUSSTELLER-REGLEMENT FÜR RESTAURANTS

3. Zulassung

Als Restaurant-Betreiber kommen Gastwirte, Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Vereine sowie öffentliche Institutionen in Betracht. Ausnahmezulassungen werden durch den Vorstand des Gewerbevereins entschieden.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Restaurantfläche wird jedem Betreiber ein gegenzeichneter Aussteller-Vertrag zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Das OK-Gewerbeausstellung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

4. Zuteilung der Restaurantfläche

Das OK-Gewerbeausstellung erstellt aufgrund der im Aussteller-Vertrag gewünschten Restaurantfläche Platzierungspläne.

Die Platzierung wird dem Betreiber unter Beilage des Planes mitgeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung bildet bei sonst gleichen Voraussetzungen einen Grund zur Begünstigung des zuerst angemeldeten Restaurant-Betreibers.

Allfällige begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem OK-Gewerbeausstellung innert 10 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

ACHTUNG

In den Hallen dürfen keine Werbetafeln oder sonstiges Werbematerial über der eigentlichen Standhöhe angebracht werden.

Das OK-Gewerbeausstellung behält sich bei Zuwiderhandlung vor, das Material auf Kosten des Restaurant-Betreibers entfernen zu lassen.

In Sonderfällen kann das OK-Gewerbeausstellung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Freigelände: Fläche nach Absprache

5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die für die Ausstellungs-Restaurants zu entrichtenden Entschädigungen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Pauschalbeträge werden je nach Grösse und Lage des Lokals, vorhandener Infrastruktur, resp. der auf eigene Kosten vorzunehmenden Investitionen, festgelegt.

Reine Barbetriebe werden nicht akzeptiert. In jedem Lokal müssen Tische vorhanden sein und es muss ein Menue angeboten werden.

Je nach Ausstellungskonzept können Ausnahmegewilligungen durch das OK-Gewerbeausstellung erteilt werden.

Standgebühren

Freigelände Verkaufsstand CHF 120.00/m²

Allen Ausstellern und Restaurants wird ein Pauschalbetrag von CHF 450.00 für die Gemeinschaftswerbung der Gwärbi belastet. Zusätzliche Werbungen in Printmedien wie Messezeitungen, ZT usw. oder Radio sind **nicht** Bestandteil des Pauschalbetrages.

Sämtliche Vereine, Organisationen, Show-Teilnehmer, die keine Standgebühr entrichten müssen, bezahlen den Werbebeitrag.

Die Fakturierung erfolgt mindestens 60 Tage vor Ausstellungsbeginn. Die Rechnungsbeträge verstehen sich rein netto (allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet) und sind bis **spätestens 30 Tage vor Eröffnung** der Gewerbeausstellung zahlbar. Der Zahlungstermin wird auf der Rechnung vermerkt.

Das OK-Gewerbeausstellung behält sich vor, Stände/Restaurants derjenigen Aussteller/Restaurant-Betreiber, welche die Standgebühren nicht termingemäss entrichten, anderen Interessenten zur Verfügung zu stellen.

6. Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Alle, die sich verbindlich angemeldet haben, können nicht entschädigungslos aus dem Vertrags-Verhältnis entlassen werden.

Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Stand-/Restaurantzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Gelingt es dem OK-Gewerbeausstellung, den Stand/das Restaurant ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers/Restaurant-Betreibers eine Entschädigung von 30 % zu bezahlen.

7. Einrichtung Restaurant, Infrastruktur

Was ist im Pauschalpreis enthalten:

- Fläche, die mit dem Restaurant belegt werden kann
- Tische, Stühle, Festischgarnituren (über die Zuteilung entscheidet das OK)
- Eine 3-er Steckdose ab Flachkabel 220 Volt / max. 2 KW
- Abfallentsorgung vor, während und nach der Ausstellung
- Inkl. Parkplatzzuteilung und Zufahrtsbewilligung

8. Nicht inbegriffene Leistungen bei den Restaurants

- Zusatzbeleuchtung (Spots/etc.)
- Zusätzliche Stromanschlüsse
- Zusätzliche Leitung
- Wasserzufuhr
- Abwasser
- Zusätzliche standbauliche Massnahmen
- Infrastruktur wie Kühlschränke, Abwaschmaschinen, Kücheneinrichtungen, Grill, Mobilier ect.
- Alle nicht umschriebenen Leistungen

9. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten wird während der ganzen Dauer der Ausstellung toleriert.

10. Gewährung von Ausstellungsrabatt

Die Gewährung von Ausstellungsrabatt oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller/Restaurant-Betreiber freigestellt.

11. Autogrammstunden und Spezialvorführungen

Autogrammstunden und Spezialvorführungen in den Ständen/Restaurants bedürfen der Bewilligung des OK-Gewerbeausstellung.

12. Losverkauf

Den Ausstellern und Restaurateuren ist es nicht gestattet, Lose zu verkaufen, da eine offizielle Gwärbi-Tombola durchgeführt wird.

13. Ein- und Ausräumungstermine

Die Ein- und Ausräumungstermine für leichte und schwere Güter werden Ihnen separat schriftliche mitgeteilt.

14. Öffnungszeiten

Ausstellung

| | |
|---------|---------------------|
| Freitag | 18.00 bis 22.00 Uhr |
| Samstag | 10.00 bis 22.00 Uhr |
| Sonntag | 10.00 bis 17.00 Uhr |

Restaurants

| | | |
|---------|---------------------------|---|
| Freitag | 18.00 bis mind. 24.00 Uhr | Verlängerung wird durch Restaurant bestimmt |
| Samstag | 10.00 bis mind. 24.00 Uhr | Verlängerung wird durch Restaurant bestimmt |
| Sonntag | 10.00 bis 19.00 Uhr | |

15. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird durch das OK-Gewerbeausstellung abgeschlossen.

Ausstellungsversicherung für Ihre Waren aller Art

Das OK-Gewerbeausstellung lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und dergleichen ausdrücklich ab.

Bitte denken Sie daran, dass das Ausstellungsgut rechtzeitig zu versichern ist. Immer wieder kommt es vor, dass Schäden nicht vergütet werden, weil die Aussteller es unterlassen haben, eine Versicherung abzuschliessen.

16. Standgestaltung

Die Restaurant-Betreiber werden gebeten, die Restaurants attraktiv zu gestalten.

17. Spezielle Bedingungen

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt werden wird keine Rückerstattung erfolgen.